

fahrzeug zu pflegen und zu warten haben, ohne das Generatorfahrzeug zu führen (Wagenpfleger), sowie für die Wartung von ortsgebundenen Motoren mit Generatoranlage. Die Generatorzulage darf jedoch in diesen Fällen einen Betrag von 0,50 RM täglich je Gefolgschaftsmitglied nicht überschreiten.

II. Schlußbestimmungen

(1) Höhere Generatorzulagen, als dies in Ziff. I Abs. 3 bestimmt ist, dürfen nicht gewährt werden. Verstöße hiergegen ziehen die Rechtsfolgen nach § 21 der Kriegswirtschaftsverordnung nach sich.

(2) Haben Betriebe oder Verwaltungen bisher höhere Generatorzulagen (z. B. als Leistungs- oder Schmutzzulagen) gewährt, so sind sie unverzüglich auf die zulässige Höchstgrenze zurückzuführen.

(3) Sonstige Schmutz- oder Leistungszulagen für die Wartung von Generatoranlagen dürfen neben der Generatorzulage nicht gewährt werden.

(4) Der Widerruf dieser Ausnahme vom Kriegslohnstop bleibt vorbehalten, sobald die technische Entwicklung der Generatoranlagen die Gewährung einer Generatorzulage nicht mehr rechtfertigt.

(5) Diese Ausnahme vom Kriegslohnstop tritt einen Monat nach der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die von den Reichstreuhändern der Arbeit (Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst) erlassenen Ausnahmen vom Kriegslohnstop für die Zahlung von Generatorzulagen außer Kraft."

Für die Unterrichtung der Betriebsführer, die Generatorfahrzeuge verwenden, ist Sorge zu tragen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 636.

Ausländische Arbeitskräfte; hier Lohnüberweisungen

— II A 2/463/4 vom 9. 6. 1943 —

Unter Hinweis auf meine AO vom 9. 7. 1942 — II A 2/463/4 — (DN 1942 S. 549) und 15. 10. 1942 — II A 2/463/4 — (DN 1942 S. 907) bringe ich nachstehend den Erl des GBA vom 11. 3. 1943 — VI e 5760/107 — zur Kenntnis, mit dem die Verpflichtung der Betriebsführer ausländischer Arbeiter zur Vornahme der Lohnüberweisungen nochmals ausdrücklich festgestellt wird. Dieser Erl ist den OBF mit der Weisung zur Kenntnis zu bringen, die ldw Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, über die ihnen nach diesem Erl obliegenden Pflichten zu unterrichten, soweit dies bisher noch nicht geschehen sein sollte.

„Den Betriebsführern ausländischer Arbeiter ist es wiederholt zur Pflicht gemacht worden, die Lohnüberweisung für die ausländischen Arbeiter vorzunehmen. In § 1 meiner AO vom 4. 6. 1942 (RABl S. I 290) ist die Überweisungspflicht der Betriebsführer nochmals ausdrücklich festgestellt.

Für die Durchführung des Lohnüberweisungsverfahrens werden, wie aus den laufend veröffentlichten Devisenerlassen des RWiM hervorgeht, Merkblätter herausgeben, und zwar für Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Norwegen, Serbien und Ungarn von der Deutschen Bank, Abt Ausland 2, in Berlin W 8, für Griechenland und die Slowakei von der Dresdner Bank, Abt für ausländische Arbeiter, in Berlin W 8, für Spanien von der Deutschen Überseeischen Bank in Berlin NW 7, für Kroatien von dem Amtlichen Kroatischen Reisebüro in Berlin SW 68, Markgrafstraße 18, für das Generalgouvernement, Estland, Lett-

land und Litauen und die altsowjetischen Gebiete von den zuständigen Arbeitsämtern. In den Merkblättern sind außer den Richtlinien für die Lohnüberweisung auch die Bestimmungen über die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Urlaubsreisen oder der Heimreise enthalten.

Wie mir das Reichsbankdirektorium auf Grund von Berichten der ihm unterstellten Bankanstalten mitteilt, sind Betriebsführer, die ausländische Arbeiter beschäftigen, vielfach nicht im Besitz der Merkblätter. Hierdurch unterbleibt nicht nur der Lohntransfer der Arbeiter, sondern es ergeben sich auch erhebliche Schwierigkeiten dadurch, daß die Arbeiter versuchen, bei Urlaubsreisen oder der Heimreise ihre nicht überwiesenen Lohnersparnisse in deutschem Geld mit über die Grenze zu nehmen. Die Überführung deutschen Geldes in das Ausland über den zugelassenen Rahmen hinaus ist jedoch nach den deutschen Devisenbestimmungen unzulässig und muß im deutschen Interesse mit allen Mitteln unterbunden werden. Soweit den Arbeitern der Umtausch deutschen Geldes in ausländische Zahlungsmittel gestattet ist, hat der Umtausch vor dem Reiseantritt zu erfolgen. Es ist unzulässig, den Umtausch aufzuschieben in der Absicht, ihn unterwegs in den Zügen oder erst an der Grenze bei den dort befindlichen Bankanstalten vorzunehmen, da derartige Umwechslungsmöglichkeiten nur in seltenen Fällen bestehen.

Ich bitte die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, die Betriebsführer in geeigneter Weise erneut auf die Bedeutung des Lohntransfers für den Einsatz der ausländischen Arbeiter hinzuweisen und anzuhalten, Merkblätter über den Lohntransfer, sofern sie solche noch nicht besitzen, unverzüglich bei den oben angegebenen Stellen anzufordern. Bei Neuzuweisungen ausländischer Arbeiter hat die Anforderung der Merkblätter sofort nach dem Eintreffen der Arbeiter zu erfolgen. Ich bitte die Betriebsführer ferner, darauf hinzuweisen, daß die Belehrung der ausländischen Arbeiter über die für die Mitnahme von Zahlungsmitteln maßgebenden Bestimmungen vor Urlaubsreisen oder der Heimreise unter keinen Umständen unterbleiben darf und daß die Betriebsführer die Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine nur dann vollziehen dürfen, wenn die Belehrung tatsächlich erfolgt ist. Auf den hierauf bezüglichen Bestätigungsvermerk auf den Urlaubs- und Rückkehrscheinen nehme ich Bezug."

An die Landes- und Kreisbauernschaften
und zur Unterrichtung der OBF.

— DN 1943 S. 637.

Verpflegung der aushilfsweise in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte

— II A 2/571/6 vom 9. 6. 1943 —

- I. Nichtständige ldw Arbeitskräfte.
- II. Angehörige der Partei, der Gliederungen der Partei und der angeschlossenen Verbände.
- III. In der Hackfruchternte tätige Arbeiter.

Durch Erlaß des RMfEuL vom 26. 5. 1943 — II B 3/522 — ist die Verpflegung der aushilfsweise in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte ab 26. 5. 1943 neu geregelt.

I. Für die Beköstigung nichtständiger ldw Arbeitskräfte, die nicht in die Selbstversorgergemeinschaft aufgenommen sind und nur vorübergehend, d. h. für weniger als 4 Wochen eingesetzt werden, können die Betriebsführer von den Kartenstellen in den Erzeugnissen, in denen diese Arbeits-